

Satzung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen und Kinderspielplätze (Ausbaubeitragsatzung - ABS)

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung oder Verbesserung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009, BGBl I S. 2585),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. reinen Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen,
 6. verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängergeschäftsstraßen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 8. Kinderspielplätzen
- einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 und 8 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Hierzu gehören auch Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme ist im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen, wenn sie (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs) tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Erwerbsnebenkosten und aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlang,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaus,
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlicher Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen einschließlich der Verrohrungen,
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und der Abgrenzungen der Teileinrichtungen gegeneinander,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. das Begleitgrün mit seiner Bepflanzung,
 6. der Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit u.a. ortsfesten Einrichtungsgegenständen.
 7. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 8. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Soweit Straßen als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine

Gesamtbreite bis zur dreifachen zulässigen Fahrbahnbreite und zusätzlich der gesamte Gehsteig im Wendebereich beitragsfähig.

- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwands trägt die Stadt.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Verkehrsanlagen (Nrn. 1 bis 9)		die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen		die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen		Anteil der Beitrags- schuldner	
1.	Anliegerstraßen						
	a)	Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa)	bei einer Geschoss- flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau- massenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa)	bei einer GFZ bis 0,8 6 m	80 v.H.
			ab)	bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab)	bei einer GFZ über 0,8 7 m	80 v.H.
	b)	Radweg	je 2 m		je 2 m		80 v.H.
	c)	Parkstreifen	je 5 m		je 5 m		80 v.H.
	d)	Gehweg	je 2,5 m		je 2,5 m		80 v.H.
	e)	Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	---		---		80 v.H.
	f)	Straßen- begleitgrün	je 2 m		je 2 m		80 v.H.



	g)	kombinierte Geh- und Radwege	je 4 m		je 4 m	80 v.H.
	h)	verkehrsberuhigte Bereiche	---	ha)	bei einer GFZ bis 0,8 7 m	80 v.H.
				hb)	bei einer GFZ über 0,8 8 m	80 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen						
	a)	Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa)	bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa)	bei einer GFZ bis 0,8 7 m 50 v.H.
			ab)	bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab)	bei einer GFZ über 0,8 8 m 50 v.H.
	b)	Radweg	je 2 m		je 2 m	65 v.H.
	c)	Parkstreifen	je 5 m		je 5 m	65 v.H.
	d)	Gehweg einschl. Randsteine	je 2,5 m		je 2,5 m	65 v.H.
	e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---		---	65 v.H.
	f)	Straßenbegleitgrün	je 2 m		je 2 m	65 v.H.
	g)	kombinierte Geh- und Radwege	je 4 m		je 4 m	65 v.H.



	h)	Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen					
	a)	Fahrbahn einschl. Randsteine oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	30 v.H.
			ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	30 v.H.
	b)	Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
	c)	Parkstreifen	je 5 m	je 5 m	55 v.H.
	d)	Gehweg einschl. Randsteine	je 3,25 m	je 3,25 m	55 v.H.
	e)	Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	---	---	55 v.H.
	f)	Straßen- begleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
	g)	kombinierte Geh- und Radwege	je 4 m	je 4 m	55 v.H.
	h)	Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
	a)	Fahrbahn einschl. Rand- streifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	60 v.H.



		ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	
				60 v.H.
	b) Radweg	je 2 m	je 2 m	75 v.H.
	c) Parkstreifen	je 5 m	je 5 m	55 v.H.
	d) Gehweg einschl. Randsteine	je 5 m	je 5 m	75 v.H.
	e) Beleuchtung und Ober-- flächenent- wässerung	---	---	65 v.H.
	f) Straßen- begleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
	g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4 m	je 4 m	60 v.H.
5.	Fußgängergeschäftsstraßen			
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung sowie Randsteine	10 m	9 m	60 v.H.
6.	Selbstständige Gehwege			
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung sowie Randsteine	3 m	3 m	70 v.H.

7.	Selbstständige Radwege			
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Randsteine	2 m	2 m	60 v.H.
8.	Selbstständige kombinierte Geh- und Radwege			
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Randsteine	4 m	4 m	65 v.H.
9.	Selbstständige Parkplätze			
	einschließlich Randsteine	1.000 m ²	800 m ²	50 v.H.
10.	Kinderspielplätze		---	50 v.H.

Wenn bei einer Straße der Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:**
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) **Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind;
- c) **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

- d) **Hauptgeschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c handelt;
 - e) **Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 - f) **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Straßen, die entsprechend der lfd. Nr. 12 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (BGBl I S. 2631), genutzt werden dürfen;
 - g) **Selbstständige Gehwege:**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - h) **Selbstständige Radwege:**
Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - i) **Selbstständige kombinierte Geh- und Radwege:**
Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Abweichend davon kann er für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.
Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiets und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebiets dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (7) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 7 Abrechnungsgebiet

Die von einer Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Bei zulässig gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die nach § 2 erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand auf die nach § 2 erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen) 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen;
 2. wenn ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstücks, die der Verkehrsanlage zugewandt ist, von der der besondere Vorteil für das Grundstück ausgeht. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die hintere Grenze der Nutzung maßgebend.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden wie folgt in die Verteilung einbezogen:
1. Soweit sie nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden sie mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 2. Soweit sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für eine Baumassenzahl.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

- (13) Absatz 11 gilt nicht für die Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken in anderen Baugebieten durch Kinderspielplätze.
- (14) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Verkehrsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen ihre Grundstücksflächen jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (15) Absatz 14 gilt nicht für Grundstücke, die nach Absatz 11 mit einem Artzuschlag belegt werden.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die befestigten Flächen,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die kombinierten Geh- und Radwege,
8. die Parkflächen,
9. die Grünflächen,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen,
12. die stationären Geräte und Anlagen des Kinderspielplatzes

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Ablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 08.10.2010 außer Kraft.

Stadt Unterschleißheim, 31.07.2014

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.08.2014 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.08.2014 nach Niederlegung der Satzung angebracht und am 21.08.2014 wieder entfernt.

Stadt Unterschleißheim, 22.08.2014

Rupprecht